

*MintinkA 20/12.45*

b. Die Nummer und das Ausgabedatum der Ausweiskarte der Person oder Personen, deren Wohnort in Deutschland ist.

c. Der Beruf, und wo anwendbar, die Handelsverbindung jeder Person, die an dem Gespräch teilnimmt.

d. Die ständige Geschäftsadresse aller Beteiligten. Falls eine Person keine Geschäftsadresse hat, dann ist ihre ständige Wohnadresse anzugeben.

e. Die Angabe (einschließlich Vollname und Adresse) der Telefone innerhalb Deutschlands, die bei dem Gespräch gebraucht werden sollen.

f. Das beabsichtigte Gesprächsthema, d. h. ob Geschäfts- oder Privatsache. Falls Geschäftssache, muß das genaue Thema angegeben werden, z. B. Oel, Kaffee, usw.

g. Die Sprache, die gebraucht werden wird.

h. Zusätzliche Auskunft kann nach Belieben der Zensur gefordert werden.

35. Auslandsanrufe müssen durch Anfrage an die Telefonistin, und nicht durch automatische Telefonvorrichtungen oder Wählerscheibe angemeldet werden.

36. Auslandsanrufe dürfen nicht von unbeaufsichtigten öffentlichen Telefonen geführt werden. Personen, die aus Hotels, Spitälern oder gleichen Plätzen anrufen, müssen von der Verwaltung oder einer anderen annehmbaren Autorität identifiziert werden.

37. **Verbote.** Folgendes ist bei Auslandsanrufen verboten:

a. Wort für Wort Bestätigungen von Post-, Kabel-, drahtloser Telegrafie-, Telefon- oder Telegraf-Mitteilungen.

b. Nur die Personen, für welche ein ausländischer Anruf von der Zensur genehmigt worden ist, können sich an dem Gespräch beteiligen.

**CENSORSHIP REGULATIONS  
FOR THE CIVILIAN POPULATION  
OF GERMANY UNDER  
THE JURISDICTION OF  
MILITARY GOVERNMENT**



**ZENSURBESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG  
IN DEUTSCHLAND UNTER  
DER HERRSCHAFT DER  
MILITÄR-REGIERUNG**

# ZENSURBESTIMMUNGEN FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND UNTER DER HERRSCHAFT DER MILITÄR-REGIERUNG

## Abschnitt I — Allgemeine Vorschriften.

1. Diese Vorschriften betreffen sämtliche einlaufenden, ausgehenden und durchgehenden Mitteilungen, die in dem Teile Deutschlands genehmigt werden können der unter der Gerichtsbarkeit des Oberbefehls-AEF steht mit Ausnahme von Material bestimmt für Veröffentlichung oder Rundfunk.

### Erläuterungen.

2. In diesen Vorschriften versteht man unter:

a. **Mitteilung.** Ebenfalls jede Botschaft oder Material durch berechnigte Postsysteme abgesandt oder erhalten (z. B. Briefe, Postkarten, Filme, Photographien, Zeitungen, Manuskripte, Zeitschriften, Rundschreiben, Flugschriften, Landkarten, Pläne, Zeichnungen, finanzielle, geschäftliche und andere Dokumente, Pakete, Grammophon und Schallplatten); jede Art Telegramm, Kabeldepesche, Funkspruch, oder Fernschreiben; Gespräche mittels Telefon oder drahtloser Telefonie; jede Botschaft durch Signalapparat, Brieftauben, oder auf irgend eine andere Art übersandt.

b. **Deutschland.** Jene Teile des Deutschen Reiches welche am 31sten Dezember 1937, als Deutschland galten.

c. **Inlandsmittelungen.** Alle Mitteilungen deren Absender und Empfänger sich innerhalb Deutschlands befinden.

d. **Auslandsmittelungen.** Alle Mitteilungen von denen sich entweder der Absender oder der Empfänger außerhalb Deutschlands befindet.

### Zulässige Nachrichtenverkehrsmittel.

3. Die Zivilbevölkerung darf nur solche Nachrichtenverkehrsmittel gebrauchen, die von der Militärregierung genehmigt sind.

### Die Zensur.

4. Alle Mitteilungen sind der Zensur unterworfen und können zurückgehalten, unterbrochen, angehalten, konfisziert, oder auf andere Weise behandelt werden, ganz nach Gutdünken der Zensur ohne Anweisung des Absenders oder Empfängers. Die Genehmigung, Nachrichtenverkehrsmittel zu gebrauchen, kann einer Person jeder Zeit entzogen werden. Die Zensur ist nicht verantwortlich für irgend welchen Verlust, Schaden oder Verzögerung im Zusammenhang mit irgend einer Mitteilung.

### Nachrichtenverkehr der Alliierten Streitkräfte.

5. Mitteilungen für oder im Namen eines Mitgliedes der alliierten Streitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe, und Zivilpersonal) dürfen nur von denjenigen Personen oder Vermittlungsstellen versandt oder empfangen werden, welche von der Militärregierung dazu bevollmächtigt worden sind.

### Verbotene Angaben.

6. Die folgenden Angaben dürfen weder offen noch verdeckt erwähnt werden, es sei denn, daß sie bereits amtlich von einer befugten Behörde veröffentlicht wurden.

a. Auskünfte betreffend Heeres-, Luftwaffen- oder Marine-Operationen gegen Länder, die sich mit den Vereinigten Nationen im Kriegszustand befinden.

b. Standort, Beschreibung, Stärke, Identität, Operationen oder zukünftige Operationen der alliierten Streitkräfte, oder irgend welche Einzelheiten ihrer Kriegsmaterialien oder Ausrüstung.

c. Standort, Beschreibung, Identität, Ladungen, Fahrten oder zukünftige Fahrten, Ankunfts- oder Abfahrtszeiten, oder Abfahrtszeiten, jeglicher Heeres-, Luft-, oder Marine-Verschiffung der Vereinigten Nationen; oder jeglicher andere Schiffsfahrtsbericht, den die Feinde der Vereinigten Nationen gebrauchen könnten, um den Handel der Vereinigten Nationen oder der neutralen Nationen zu stören.

d. Angaben betreffend Heeres-, Luft-, oder Marine Nachrichten, Aufklärungsmethoden oder Resultate.

e. Auskünfte über Wohnsitz, Quartier, oder Bewegungen von Beamten oder Beauftragten der Vereinigten Nationen, einschließlich von Heeres-, Luft- oder Marine-Offizieren der höheren Ränge und der Stäbe und diplomatischen Gesandtschaften.

f. Vorzeitige Enthüllung von diplomatischen Unterhandlungen oder Besprechungen.

g. Namen von Personen, die von den alliierten Streitkräften festgenommen, verhaftet, verhört, oder interniert wurden; Lage und Beschreibung von Internierungsplätzen.

h. Jegliche Auskünfte, Gerüchte, oder Propaganda, die direkt oder indirekt Personen helfen könnten, die den Vereinigten Nationen feindlich gesinnt sind, oder die Interessen der Vereinigten Nationen beeinträchtigen, die Ausübung von notwendigen Zivildiensten behindern, die Beziehungen unter den Vereinig-

ten Nationen stören könnten oder allgemein gegen das Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Besatzungstruppen verstoßen.

### **Strafen.**

7. Jede vollendete oder versuchte Umgehung oder Verletzung dieser Vorschriften setzt den Missetäter der Verfolgung durch einen Gerichtshof der Militärregierung aus und unterwirft ihn der Strafe die das Gericht auferlegen mag.

### **Änderungen der Vorschriften**

8. Abänderungen dieser Vorschriften können von Zeit zu Zeit gemacht werden und werden als Anhang zu diesen Verordnungen bekanntgemacht werden.

### **Abschnitt II — Postvorschriften.**

9. Außer den allgemeinen Vorschriften beziehen sich die folgenden zusätzlichen Anordnungen im besonderen auf allen Postverkehr:

10. **Handschrift.** Die Handschrift muß leserlich sein. Die Adresse des Empfängers und des Absenders, sowohl wie die Sprachangabe müssen auf der Maschine geschrieben oder in großen lateinischen Druckbuchstaben auf dem Briefumschlag erscheinen.

#### **11. Absender.**

a. Alle Mitteilungen müssen den vollen Namen und Adresse des Absenders enthalten. Briefe müssen diese Auskunft auf der Rückseite des Umschlages zeigen. Postkarten müssen dieselbe Auskunft in der oberen linken Ecke der Adressenseite geben.

b. Die Rückadresse muß die ständige Anschrift des Absenders sein, d. h. die Adresse welche auf der Ausweiskarte des Absenders erscheint.

c. Falls eine Mitteilung von einem anderen Platz, als der ständigen Adresse des Absenders abgesandt

wird, muß die angeführte Rückadresse die ständige Anschrift sein. Eine zeitweilige Adresse kann im Texte der Mitteilung bekanntgegeben werden.

d. Der Name des Absenders muß genau so angegeben werden, wie er auf der offiziellen Ausweis-karte erscheint.

12. **Sprache.** Die Sprache der Mitteilung muß in Druckschrift oder Maschinen geschrieben unter dem Absender in English angegeben werden.

13. **Geschäftliche Mitteilungen.** Geschäftliche Mitteilungen müssen das Wort „Geschäftlich“ in Druck- oder Maschinenschrift unter der Sprachangabe zeigen. In geschäftlichen Mitteilungen, die Transaktionen betreffen für die eine Lizenz oder eine besondere Genehmigung benötigt wird, muß die erteilte Lizenz- oder Genehmigungsnummer angegeben werden.

14. **Inhalt.** Keinerlei persönliche Mitteilungen, weder des Senders noch für dritte Personen, dürfen in einem Geschäftsbrief enthalten sein.

b. Alle Privatkorrespondenz darf nur Mitteilungen von der Person enthalten, deren Name als Absender auf dem Umschlag erscheint.

15. **Unterschrift.** Alle Mitteilungen, persönlicher oder geschäftlicher Art, müssen mit dem vollen Namen des Absenders unterschrieben sein. Der Name des Unterzeichners einer geschäftlichen Mitteilung muß deutlich mit der Schreibmaschine oder in lateinischer Druckschrift geschrieben unter der Unterschrift erscheinen.

16. **Verboten sind:**

a. Geheimschriften aller Art, Symbole und andere Mittel, verdecktem Inhalt Ausdruck zu geben.

b. Geheime oder unsichtbare Tinten.

c. Kurzschrift.

d. Blindenschrift.

e. Kreuzworträtsel, Schachprobleme und andere Spiele.

f. Wort für Wort Bestätigungen von Post-, Kabel-, Drahtloser, Telegrafie-, Telefon- oder Telegraph-Mitteilungen.

g. Wiederverbenutzungen oder Beilagen von Umschlägen, die Zensurstempel oder Zensuretiketten tragen.

h. Gekritzelt und unverständliche Zeichnungen.

i. Kettenbriefe.

j. Musik-Manuskripte.

### **schnitt III — Kabel-, Drahtlose Telegrafie- und Telegraf-Vorschriften.**

17. Ausser den allgemeinen Vorschriften beziehen sich die folgenden Anordnungen im besonderen auf Telegramm- und Drahtlose Telegrafie-Mitteilungen, mit Ausnahme von telefonischen Mitteilungen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf offizielle Regierungs- und Pressenadrichten.

#### **Adresse.**

18. Namen und Adressen müssen in deutlicher Sprache abgefaßt sein und müssen die Identität klar festsetzen.

19. Falls eine Mitteilung an eine oder von einer dritten Person adressiert wird, die in dem Namen einer Firma, Organisation oder einer Privatperson handelt, dann muß der Name und die Adresse des Auftraggebers und seine Verbindung mit dem Empfänger auf dem Telegramm-Formular bei der Aufgabe angegeben werden.

#### **Inhalt.**

20. Der Inhalt der Mitteilungen muß klar verständlich sein. Technische Ausdrücke müssen sich auf das für Geschäftszwecke erforderliche Minimum beschränken. Seriennummern und Schlüsselwörter oder Nummern, die ohne weiteres erkennbar sind, dürfen von Bank- oder Geschäftshäusern gebraucht werden, wenn sie ausdrücklich Berechtigung erhalten haben.

21. Jede Ware, auf welche sich die Mitteilung bezieht, muß im Texte klar erwähnt werden.

22. Wenn irgend eine dritte Person im Texte direkt oder indirekt erwähnt wird, müssen Name und Adresse von solchen dritten Personen auf dem Telegramm-Formulare bei der Aufgabe angegeben werden.

### **Unterschrift.**

23. Alle Mitteilungen müssen in genügender Einzelheit so unterschrieben werden, daß der Absender klar zu identifizieren ist. Telegramm-Formulare müssen Adresse, ebenfalls Datum und Nummer der Ausweiskarte des Aufgebers angeben, und wenn der Aufgeber in dem Namen einer Privatperson, Firma oder Organisation handelt, dann müssen die Identität und Adresse des Auftraggebers zusammen mit der Verbindung zwischen ihm und dem Aufgeber auf dem Formular erscheinen.

24. Vor- und Zuname müssen beide angegeben werden.

25. **Lizenzen oder besondere Genehmigungen.** Wenn Telegramme aufgegeben werden, die Transaktionen betreffen, welche eine Lizenz oder eine besondere Genehmigung erfordern, muß die genehmigende Behörde und die erteilte Lizenznummer auf dem Telegrammformular angegeben werden.

26. **Weitere Auskunft.** Weitere Auskunft kann nach Belieben der Zensur für besondere Mitteilungen erfordert werden.

27. **Sprache.** Deutsch, Englisch und Französisch sind erlaubt. Andere Sprachen können von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden.

28. Verboten sind:

a. Nachnahmetelegramme.

b. Kurzanschriften und private Geheimschriften, außer wenn ausdrücklich von der Zensur genehmigt.

c. Die Einschaltung von privaten oder persönlichen Mitteilungen im Texte von geschäftlichen Mitteilungen.

### **Besondere Anforderungen für Auslandsmitteilungen.**

29. Alle Auslandsmitteilungen müssen persönlich in einem Telegrafienbureau der Reichspost aufgegeben werden.

30. Der Sender muß sich wie folgt ausweisen: Einzelpersonen durch Vorlage der Ausweiskarte oder in anderen Fällen durch solche Mittel, die von der Zensur bestimmt werden.

31. Wort für Wort Bestätigungen von Post-, Kabel-, drahtloser Telegrafie-, Telegraf- oder Telefon-Mitteilungen sind verboten mit Ausnahme von Bestätigungen von Geldanweisungen.

### **Abschnitt IV — Telefon-Vorschriften**

32. Außer den allgemeinen Vorschriften beziehen sich die folgenden Anordnungen im besonderen auf alle Telefongespräche. Sie beziehen sich jedoch nicht auf offizielle Regierungs- und Pressenachrichten.

33. Gespräche müssen ohne weiteres verständlich sein. Geheimsprache darf nicht gebraucht werden. Die Zensur kann ein Gespräch verbieten, falls dieses nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch geführt wird.

34. **Verlangte Auskunft.** Bei einem Gesuche für einen Auslandsanruf muß die folgende Auskunft gegeben werden:

Der Vollname (Vor- und Zuname) und die Staatsangehörigkeit der anrufenden und angerufenen Person und aller anderen Personen, die im Gespräch teilnehmen werden.